

Sehr geehrte Damen und Herren, Liebe TeilnehmerInnen von Will-ich-hin,

Wir starten mit den Vorbereitungen für Will-ich-hin 2024, das Standfest in Willich, dass dieses Jahr vom 23.-25. August stattfinden wird.
Es gibt ein paar Neuerungen.

In der Anlage finden Sie die Anmeldeunterlagen. Neu ist in diesem Jahr, dass keine umfangreichen Verträge mehr hin- und her geschickt werden. Dies soll dazu beitragen, Zeit und Ressourcen zu sparen.

Wir werden dieses Jahr in Willich die Fläche wie folgt aufteilen:

Marktplatz mit Bühne und Food- und Getränkeständen
Peterstraße inkl. Platz vor der Brauereipassage für Handel- und Kunsthandwerkständen
Kaiserplatz mit Food- und Getränkeständen, Kinderdisco und Fahrgeschäften

Daher sind die verbindlichen Veranstaltungszeiten/Öffnungszeiten auch unterschiedlich:

Marktplatz:

Fr 23.08. 16.00 – 0 Uhr, Sa 24.08. 12.00 – 0 Uhr, So 25.08. 12.00 – 22.00 Uhr

Kaiserplatz und Peterstraße:

Fr 23.08. 16.00 – 21 Uhr, Sa 24.08. und So 25.08. 12.00 – 21.00 Uhr

Sie werden feststellen, dass wir das Anmeldeformular etwas umgestellt haben. Wir sind überzeugt, dass diese Art der Anmeldung fairer und transparenter für alle ist.

Mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung teilen Sie uns von Ihrer Seite verbindlich mit, dass Sie an Will-ich-hin 2024 teilnehmen wollen.
Bitte achten Sie darauf, das Formular sorgfältig auszufüllen - so errechnen Sie auch sofort die Ihre persönlichen Teilnahmekosten.

Mit Zusendung einer Rechnung für diese Veranstaltung bestätigen wir Ihnen die Teilnahme und ein Vertrag ist zu Stande gekommen. Sollten Sie innerhalb von 4 Wochen keine Rechnung erhalten, so ist dies als Absage zu betrachten.

Eine weitere Neuerung ist, dass ab 2024 sämtliche Einwegverpackungen/ Einweggeschirr und -besteck, Becher und Trinkgefäße aus Plastik, wie Plastikstrohhalm nicht mehr erlaubt sind.

Es sind daher nur noch Besteck und Geschirr aus unbehandeltem Papier und kompostierbarem/recyclbarem Material gestattet. Alternativ natürlich auch Mehrweggeschirr/-besteck, die dann entsprechend von jedem Aussteller befandet werden müssen.

Aussteller die Getränke verkaufen, müssen diese in bepfandeten Mehrwegbecher/-gläser anbieten.

Zusätzlich muss jeder Food-Aussteller zwei Mülleimer, mit Müllbeuteln ausgestattet vorhalten.

Hintergrund dieser Maßnahme ist das Bedürfnis vieler Besucher nach mehr Umweltschutz und Nachhaltigkeit und erweiterte Auflagen der Genehmigungsbehörden. Zusätzlich wollen wir dadurch die Kosten für die Müllentsorgung senken, die in den letzten Jahren extrem gestiegen sind.

Daher bieten wir Ausstellern, die auf Mehrwegsysteme umstellen, eine Reduzierung der Müllgebühren um 50 % an. Teilen Sie uns daher bei Anmeldung bitte mit, mit welchem System Sie arbeiten.

Bei Fragen können Sie uns selbstverständlich gerne jederzeit ansprechen.

Wir freuen uns auch in 2024 auf ein erfolgreiches Will-ich-hin mit Ihnen.

Ihr Team von RutWiess Event GmbH

Standplatzanmeldung

Will-ich-hin 2024

Stadtfest Willich / 23./24./25. August 2024 - 3 Tage

RUTWIESS

Event GmbH

Adresse:

Firma/Name: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon/Mobil: _____ Email: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Haftpf.-Vers. _____ Vers.-Nr. _____

Warenangebot (bei Bedarf Beiblatt nutzen)

Angaben zu Geschirr/Besteck: Einweg Mehrweg/Pfand

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Angaben zum Stand:

Standart: _____ Maße: _____

Inkl. Deichsel und Klappen

Strom-/Wasser: **Anschlußgebühren inkl Verbrauch**

bis 1 KW - 130 € / bis 3 KW - 160 € / 16 A - 200 € / 32 A - 260 € / 63 A - 350 €

Standplatzgebühren: (für 3 Tage) Es sind eigene Stände mitzubringen

ALLE relevanten Positionen ausfüllen

	Preis pro m/Einheit	
Cocktailstand	Festpreis 2100,- €	_____ €
Winzerstand	Festpreis 2100,- €	_____ €
Bierstand	nach Vereinbarung	
Streetfood/Speisen per m	_____ m x 180,- € =	_____ €
Süßwaren per m	_____ m x 150,- € =	_____ €
Handel/Kunsth Handwerk per m	_____ m x 100,- € =	_____ €
Promotionstand	auf Anfrage	
Bestuhlung/zusätzl. Fläche per m	_____ m x 50,- € =	_____ €
Müllgebühren Speisen/Getränke	300,- €	_____ €
Müllgebühren Handel/Kunsth Handwerk	20,- €	_____ €
Umlage f. GEMA, Security u. Werbung	80,- €	_____ €
Stromgebühren lt. obiger Preise	_____	_____ €
Wassergebühren/-anschluß	_____ 120,- €	_____ €
Kühlwagen	100,- €	_____ €
Strom für Kühlwagen lt. obiger Preise	_____	_____ €

(Achtung: Der Platz für Kühlwagen ist begrenzt und muss daher vorher mit uns abgestimmt werden.)

Standgebühr netto _____ €

+ 19 % MWSt _____ €

RECHNUNGSBETRAG _____ €

Anmeldung bitte

zurück an:

RutWiess Event
GmbH
team.info@rutwiess-events.de

Veranstaltungsort:

Innenstadt von Willich –
Kaiserplatz/Marktplatz/Peterstraße

Veranstaltungszeiten:

Fr: 23. August 16 – 0 Uhr
Sa: 24. August 12 – 0 Uhr
So: 25. August 12 – 22 Uhr

Achtung: Abweichende Veranstaltungszeiten für einige Bereiche. Zusatzinfo beachten!

Auf-/Abbauzeiten:

Aufbau:

Fr: 23. August 07 – 15 Uhr

Abbau:

So: 25. August ab 22.00 Uhr
(Bitte beachten Sie die Nachtruhe)

Wichtige Anmerkungen:

Es darf ausschließlich das Sortiment verkauft werden, welches angegeben wird, und von uns genehmigt ist. Ausnahmen bedürfen der Textform (Email ausreichend). Anmeldungen werden nach Eingang berücksichtigt und sind verbindlich. Erhalten Sie nicht innerhalb von 4 Wochen eine Standplatzbestätigung/ Rechnung ist Ihre Anmeldung abgelehnt.

Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Veranstaltungsbedingungen, DSE und alle beigefügten Zusatzvereinbarungen zur Kenntnis genommen haben und hiermit anerkennen.

Ort, Datum, Unterschrift

Zahlungsbedingungen: 25 % der Rechnungssumme sind bei Vertragsschluss fällig! Der Restbetrag ist spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Bei Überweisung stets Rechnungsnummer angeben.

Rut Wiess Event GmbH
Bonner Wall 31
50677 Köln

Tel.: +49 176 412 69 160
info@rutwiess-events.de
www.rutwiess-events.de

UST-IdNr.: DE310138520
Steuernummer: 214/5815/3460
Gerichtsstand Köln

Vertragsbedingungen

§ 1 Vertragszweck

- (1) Der Veranstalter – RutWiess Event GmbH – veranstaltet in Willich/Innenstadtbereich ein Stadtfest. Der Veranstalter vermietet an den Mieter einen Standplatz zum Zweck der gewerblichen Nutzung für den ausschließlichen Verkauf der im Anmeldeformular genannten Waren/Produkte/Dienstleistungen für den im Anmeldeformular genannten Zeitraum.

§ 2 Vertragsschluss und -ende, Mietzeit, Kündigung, Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Mietzeit dauert mindestens vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung gemäß § 1 Abs. (1) und endet mit Ablauf des letzten Veranstaltungstages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Soweit der Auf- und/oder Abbau des Standes vor dem Beginn und/oder nach dem Ende der Veranstaltung erfolgt, beginnt die Mietzeit bereits am Tag des Aufbaus und endet nicht vor dem Ablauf des letzten Abbautages. Eine Kündigung des Vertrages ist nur außerordentlich in den gesetzlich zugelassenen und den vertraglich vereinbarten Fällen möglich. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Untervermietung ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters in Textform (E-Mail ausreichend) ist nicht zulässig und stellt einen wichtigen Grund im Sinne von § 543 Abs. 1 BGB dar, der den Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Ein solcher Grund liegt auch vor, wenn der Stand aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, von einer Behörde geschlossen und/oder der Betrieb untersagt wird. In den vorgenannten Fällen ist der Mieter zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe der Netto-Standplatz-Gebühren verpflichtet, auf den die bereits gezahlten Standplatz-Gebühren angerechnet werden. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens vorbehalten.
- (3) Über die Annahme der Anmeldung des Mieters entscheidet RutWiess Event GmbH
Die Anmeldung gilt erst als angenommen, wenn eine Rechnungszusendung durch RutWiess Event GmbH erfolgt.
- (4) Der Mieter ist vorleistungspflichtig. Bis Zahlung der jeweils fälligen Miete besteht kein Nutzungsrecht eines Standplatzes. Bei Vertragsabschluss werden 25 % der Gesamtmiete als Anzahlung fällig. Die Restzahlung muss spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei RutWiess Event GmbH eingegangen sein. Erfolgt der Vertragsschluss weniger als 10 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn, ist die volle Miete sofort mit dem Eingang der Anmeldungsannahme beim Mieter fällig. Barzahlungen sind nur mit Zustimmung von RutWiess Event GmbH möglich. Der entstandene Mehraufwand wird dem Mieter mit 25 € berechnet.
Gerät der Mieter mit der Zahlung der Standplatz-Gebühren schuldhaft in Verzug und zahlt er auf eine Mahnung des Veranstalters in Textform (E-Mail ausreichend) nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Zugang der Mahnung, so stellt dies einen wichtigen Grund im Sinne von § 543 Abs. 1 BGB dar, der den Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Der Mieter ist zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe der entgangenen Netto-Standplatz-Gebühren verpflichtet, falls er nicht nachweist, dass der tatsächliche Schaden geringer ist. Die bereits gezahlten Standplatz-Gebühren werden auf den Schadensersatz angerechnet. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen (§ 288 Abs. 2 BGB).
- (5) Nimmt der Mieter nach Vertragsabschluss seinen Standplatz nicht in Besitz und baut seinen Stand nicht auf, ohne dass der Veranstalter dies zu vertreten hat, wird die Endsumme der Standplatz-Gebühren trotzdem in voller Höhe fällig.

§ 3 Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Der Mieter versichert, dass er für seine Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages ein Gewerbe angemeldet hat. Darüber hinaus garantiert er, die unten genannte Betriebshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, abgeschlossen zu haben und mit keinen Beiträgen im Rückstand zu sein. Fehlender Versicherungsschutz ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 543 Abs. 1 BGB und berechtigt den Veranstalter zur fristlosen Kündigung dieses Mietvertrages. Der Mieter ist in diesem Fall zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe der entgangenen Netto-Standplatz-Gebühren verpflichtet, falls er nicht nachweist, dass der tatsächliche Schaden geringer ist. Die bereits gezahlten Standplatz-Gebühren werden auf den Schadensersatz angerechnet.
- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden an eigenen sowie Rechtsgütern des Veranstalters, anderer Mieter und/oder sonstiger Dritter, die durch Aufbau, Abbau und Betrieb seines Geschäftes schuldhaft entstehen, sowie für seine Waren/Standausstattung im Fall von Diebstahl / Beschädigung während des gesamten Veranstaltungszeitraumes, insbesondere auch während der Nachtstunden außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten. Die Produkthaftung der angebotenen Waren obliegt dem Mieter. Eine Versicherung durch den Veranstalter gegen Diebstahl und/oder Beschädigung der Waren im Stand sowie des Standes besteht nicht. Diese muss vom Mieter selbst abgeschlossen werden.

§ 4 Standplatz und Standfläche, Warensortiment, Vertragsstrafe und Kündigungsrecht bei Verstößen

- (1) Der Standplatz wird in Abhängigkeit vom Warensortiment des Mieters sowie aus optischen und organisatorischen Gründen vom Veranstalter festgelegt und vergeben. Die Zuweisung erfolgt bei der Platzvergabe. Einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz kann der Mieter aus diesem Vertrag nicht ableiten. Im Einzelfall ist eine gesonderte Vereinbarung in Textform möglich.
- (2) Der Mieter darf nur die festgelegte und bei Platzvergabe zugeteilte Standfläche nutzen. Anbauten oder eine sonstige über die zugeteilte Standfläche hinausgehende Flächennutzung sind ausdrücklich untersagt. Bei einem Verstoß wird die Standplatz-Gebühr für die zusätzliche Flächennutzung sofort fällig und ist an den Veranstalter zu entrichten. Für den Fall, dass der Veranstalter dieser Flächenausdehnung nicht zugestimmt hat, verpflichtet sich der Mieter, neben der zusätzlichen Standplatz-Gebühr eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,-- Euro pro angefangene Quadratmeter der zusätzlichen Flächennutzung für jeden angefangenen Tag des Verstoßes, an den Veranstalter zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist auf einen evtl. Schadensersatzanspruch des Veranstalters anzurechnen.
- (3) Der Mieter darf nur das angegebene Geschäft betreiben und die in § 1 genannten Waren anbieten und verkaufen. Es ist untersagt, das Sortiment ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters zu verändern. Ein Verstoß gegen Satz 1 und/oder Satz 2 ist ein wichtiger Grund im Sinne von § 543 Abs. 1 BGB, der den Veranstalter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, ab dem Zugang der Kündigung die Wasser- und/oder Stromversorgung des Standes einzustellen.
- (4) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau, sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden (z.B. Beschädigungen an Bäumen oder Wiesenflächen), haftet der Mieter. Dem Mieter ist es nicht gestattet, eigene Sponsoren und Drittwerbung im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer vorherigen Genehmigung durch RutWiess Event GmbH. Eigene Medienkooperationen der Mieter sind nur nach vorheriger Genehmigung durch RutWiess Event GmbH erlaubt. RutWiess Event GmbH behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrechte zu vergeben oder Waren- und Zubehörbezugsquellen zu bestimmen.
- (5) Für den Getränkeverkauf werden zum Teil Sortimentsbindungen vorgegeben. Ein Ausschneiden konkurrierender Produkte ist dann nicht erlaubt. Die Sortimentsliste wird spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an alle Getränkebetreibende versandt. Der Veranstalter behält sich vor, für bestimmte Warenangebote Mindestpreise festzusetzen, um eine einheitliche Preisgestaltung zu gewährleisten.
- (6) Der Verkauf gesetzeswidriger Produkte ist verboten.
- (7) Der Mieter verpflichtet sich, alternativ zu einer Kündigung nach Abs. (3) und bei einem Verstoß gegen Abs. (4) für jeden angefangenen Tag eines Verstoßes gegen Abs. (3) und/oder Abs. (4) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Netto-Standplatz-Gebühren, aber insgesamt nicht mehr als die Summe (100 %) der Netto-Standplatz-Gebühren zu zahlen. Dem Mieter bleibt die Möglichkeit vorbehalten, einen fehlenden oder geringeren Schaden nachzuweisen. Die Vertragsstrafe ist auf einen evtl. Schadensersatzanspruch des Veranstalters anzurechnen.

§ 5 Aufbau- und Betriebszeiten, erforderliche Anträge und Genehmigungen

- (1) Der Mieter hat innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Aufbauzeit, die für einen reibungslosen Ablauf mit den Aufbauzeiten aller anderen Mieter abgestimmt ist, und nach vorheriger Einweisung durch den Veranstalter seinen Standplatz in Besitz zu nehmen und seinen Stand aufzubauen/einzurichten. Danach erlischt der Anspruch auf den Standplatz und der Mieter kann diesen nur noch im Einzelfall ausnahmsweise in Besitz nehmen und seinen Stand aufbauen/einrichten, wenn dies ohne die Gefahr einer Beschädigung der Stände der anderen Mieter und ohne Kosten für den Veranstalter möglich ist. Ist dies nicht möglich, ist der Mieter trotzdem zur Zahlung der vereinbarten Standplatz-Gebühren verpflichtet. Das Geschäft ist so rechtzeitig aufzubauen, dass das zuständige Aufsichtsamt vor Veranstaltungsbeginn eine Abnahme durchführen kann. Einen entsprechenden Antrag zur Aufstellung „Fliegender Bauten“ muss der Mieter, falls dies für sein Geschäft erforderlich ist, selbständig beim Aufsichtsamt stellen. Sämtliche Lieferfahrzeuge sind nach dem Be- und Entladen unverzüglich vom Veranstaltungsgelände zu entfernen.
- (2) Die Marktzeiten gem. § 11 sind vom Mieter an jedem Veranstaltungstag einzuhalten. Während der Marktzeiten ist der Mieter verpflichtet, sein Geschäft ununterbrochen zu betreiben, d.h. zu besetzen und offen zu halten. Zeitweise Schließungen (z.B. Mittagspause) sind nicht zulässig. Dies betrifft zu frühe oder zu späte Geschäftsöffnung in gleicher Weise wie Geschäftsschließung vor oder nach Ende der angegebenen Marktzeiten. Für jeden angefangenen Tag eines Verstoßes verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 Euro, jedoch insgesamt nicht mehr als die Netto-Standplatz-Gebühren. Dem Mieter bleibt die Möglichkeit vorbehalten, einen fehlenden oder geringeren Schaden nachzuweisen. Die Vertragsstrafe ist auf einen evtl. Schadensersatzanspruch des Veranstalters anzurechnen.

§ 6 Standausstattung und -Beleuchtung, Strom- und Wasserversorgung, Abrechnung

- (1) Der Mieter hat für einen optisch ansprechenden und sauberen Gesamteindruck seines Standes/Geschäftes inkl. der Dekoration Sorge zu tragen. Er verpflichtet sich, sein Geschäft gemäß Weisung des Veranstalters ausreichend zu beleuchten und entsprechende Lichtquellen vorzuhalten.
- (2) Stromkabel und Verlängerungen sind in der gültigen DIN Norm mit einer Länge von mind. 50m vom Mieter mit zu bringen. Bei einem angemeldeten Wasseranschluss sind ebenfalls 50m Frischwasserschlauch und Abwasserschlauch nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften sowie den entsprechenden GK Anschlüssen mit zu bringen. Des Weiteren hat jeder Mieter ausreichend Abdeckmatten mit zu bringen, um Stolperfallen zu vermeiden.
- (3) Jeder Stand ist sichtbar mit einem gut lesbaren Inhaberschild auszurüsten.
- (4) Die Wasser und Stromversorgung erfolgt ausschließlich über die vom Veranstalter beauftragte Firma. Fremdanbieter für Strom- und Wasser sind ausdrücklich untersagt.
- (5) Jeder Mieter ist dafür verantwortlich und versichert, dass ALLE seine Elektrogeräte den aktuellen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 7 Höhere Gewalt

Ist der Mieter aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle und Einflussnahme der Vertragsparteien entziehen („höhere Gewalt“), daran gehindert, den gemieteten Stand vertragsgemäß nutzen zu können, befreit ihn dies nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Standplatzgebühren. Zu diesen Umständen zählen insbesondere Naturkatastrophen, Brände, Explosionen, terroristische Angriffe, Aufstände, innere Unruhen, Epidemien/Pandemien und/oder behördliche Anordnungen/Maßnahmen, die nicht von dem Veranstalter zu vertreten sind (z.B. nach § 28 IfSG). Der Mieter hat keinen Anspruch auf Entschädigung für die Folgen von Umständen höherer Gewalt.

§ 8 Müllentsorgung / Reinigung/Umweltaspekte

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass von ihm verwendetes oder an Kunden herausgegebenes Papier und anderes Material nicht verweht oder vor dem Stand liegt (Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial darf beim täglichen Marktschluss nicht auf dem Marktplatz zurückgelassen werden), seinen Standplatz und die dazugehörigen Durchgangswegen bis zur Mitte des Weges und auch rund um den Stand täglich vor Beginn der Marktöffnungszeit zu reinigen, Kippen aus dem Pflaster zu entfernen und den benannten Bereich tagsüber sauber zu halten. Die Mieter eines Food-Standes sind verpflichtet, für ihren Stand zwei Abfallbehälter aufzustellen und mit Müllbeuteln auszustatten sowie diesen regelmäßig zu leeren und den Müll abends nach Marktschluss in der vom Veranstalter bereitgestellten Sammelstelle zu entsorgen. Die in den Standplatz-Gebühren enthaltene Müllpauschale zahlen die Mieter für die Entsorgung des Mülls durch den Veranstalter. Am Ende der Veranstaltung ist der Standplatz und seine nähere Umgebung im Sinne von Satz 1 vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Die Abnahme erfolgt durch den Veranstalter
- (2) Die genaue Angabe des Geschirrs in der Anmeldung ist verbindlich. Einweggeschirr aus Plastik, sowie Plastik-Strohhalme und Plastiktüten sind nicht gestattet. Bevorzugt soll wiederverwendbares Geschirr (z.B. Porzellan, Glas, bruchsichere Materialien etc.) genutzt werden. Alternativ kann Geschirr und Besteck aus unbehandeltem Papier bzw. aus biologisch abbaubaren/kompostierbaren Materialien genutzt werden. Getränke dürfen lediglich in Mehrweg-Behältnissen herausgegeben werden. Einwegverpackungen (auch Flaschen) müssen durch den Mieter bei Ausgabe an Kunden mit einem Pfand belegt werden. Der Mieter hat selbst für die Entsorgung der Verpackungen, auch Einwegflaschen, zu sorgen.
- (3) Bei Nutzung von ausschließlich Mehrweggeschirr-/Besteck kann die Müllgebühr um 50 % reduziert werden.
- (4) Die schuldhaftige Missachtung und Nichteinhaltung der vereinbarten Klauseln von §8, Abs. 2 und/oder 3 befugen RutWiess Event GmbH zu jedem Zeitpunkt zur unverzüglichen vorübergehenden Schließung des betriebenen Standes, bis die Vorgaben der Klauseln eingehalten werden. Werden die Vorgaben auch nach der vorübergehenden Schließung nicht eingehalten oder bei einem anschließenden erneuten Verstoß, ist RutWiess Event GmbH zur sofortigen außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Schadenersatz.

§ 9 Bau- und Feuerpolizei, Brandschutz:

- (1) Die Anmeldung zur bau- und feuerpolizeilichen Meldung und Abnahme des Geschäftes hat jeder Mieter selbst vorzunehmen. Jeder Mieter ist verpflichtet, Feuerlöscher lt. ordnungsbehördlichen und brandschutzrechtlichen Vorgaben für sein Sortiment vorzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Verwendung von Flüssiggas, Grillanlagen und sonstigen Feuerstätten bzw. wenn die elektrischen Anlagen mehr umfassen als die Standbeleuchtung.
- (2) Gasbehälter über 14kg Füllgewicht müssen außerhalb der Stände in besonderen, nicht brennbaren Schutzschranken untergebracht sein. Auf den Schutzschranken ist der Hinweis »Flüssiggas Anlage/Feuer« und »Rauchen verboten« dauerhaft und gut sichtbar anzubringen.

- (3) Mit Gas betriebene Heizstrahler sind zum Beheizen der Stände nicht zugelassen.
- (4) Jeder Standbetreiber hat einen Feuerlöscher für seinen Stand, entsprechend der spezifischen Anforderungen vorzuhalten.

§ 10 Musik

Musik-, Video-, Film- oder Rundfunkgeräte sowie sämtliche Geräte zum Abspielen von Tonträgern dürfen am Stand nicht zum Einsatz kommen. Für die Beschallung der Veranstaltungsfläche ist ausschließlich der Veranstalter zuständig.

§ 11 Marktzeiten

- (1) Die regelmäßigen Marktzeiten sind im Anmeldeformular festgelegt und sind unbedingt einzuhalten.
- (2) Die Marktzeiten können vom Veranstalter in Ausnahmefällen einseitig geändert werden, ohne dass der Mieter einen Anspruch daraus ableiten kann, wenn dem Mieter dies unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Veranstalters zumutbar ist. Der Veranstalter wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund von Unwetter (z.B. Dauerregen), Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Sobald die triftigen Gründe entfallen, gelten wieder die regelmäßigen Marktzeiten im Sinne von Abs. (1). Wird durch die Änderungen das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Mieters.

§ 12 Werbung

Für den Markt wird durch den Veranstalter eine gemeinsame Werbung veranlasst. Die Kosten sind anteilig Bestandteil des Standgeldes. Werden im Vorfeld des Marktes Plakate und Programmhefte zugesandt, sollten diese im Sinne einer guten Außenwerbung vom Mieter verteilt bzw. gut sichtbar aufgehängt werden. Während des Marktes kann der Veranstalter jederzeit Broschüren und/oder Prospekte am Stand des Mieters zu Werbezwecken auslegen.

§ 13 Ordnung am Standplatz und Verstöße, Weisungsberechtigte Personen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Platz kann der Veranstalter eigenes Personal oder fremde Dritte einsetzen, um den Markt zu überwachen, auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Auflagen zu achten und die Einhaltung der Platzruhe durchzusetzen. Diese Personen handeln im Auftrag des Veranstalters und können sich entsprechend ausweisen. Den diesbezüglichen Anordnungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist zwecks Kontrolle während der Marktzeiten Zutritt zum Stand zu gestatten.
- (2) Kommt der Mieter nach Bezug seines Standplatzes seinen vertraglichen Verpflichtungen und den berechtigten Anordnungen seitens des Veranstalters oder der von ihm beauftragten Personen zur Durchsetzung der vertraglichen Rechte und Pflichten schuldhaft nicht nach und ist mit diesem Verstoß eine Gefährdung für Leib, Leben oder Gesundheit des Mieters, der Mieter anderer Stände sowie Marktteilnehmern oder Besuchern verbunden, kann der Veranstalter die Schließung des Standes/der Verkaufshütte anordnen, bis die Gefährdung beseitigt ist. Dem von der Schließung betroffenen Mieter stehen aufgrund seines schuldhaften Verhaltens keine Schadensersatzansprüche wegen der Schließung gegen den Veranstalter zu.

§ 14 Haftung des Veranstalters, Aufrechnungsverbot

- (1) Eine Minderung der Standplatz-Gebühren ist ausgeschlossen, wenn durch Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, die Nutzung des Standplatzes beeinträchtigt wird. Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters gemäß § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Der Veranstalter haftet stets für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen.
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
- (4) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 15 Vertraulichkeit, Vertragsstrafe

Dieser Vertrag ist vertraulich zu behandeln und darf nicht – auch nicht teilweise – gegenüber Dritten offengelegt werden. Dies gilt nicht, soweit für den Mieter eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht. Bei Zuwiderhandlung, insbesondere gegenüber anderen Mietern, kann der Veranstalter für jede Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe der Netto-Standplatz-Gebühren, aber nicht mehr als 1.000,00 Euro erheben. Dem Mieter bleibt die Möglichkeit vorbehalten, einen fehlenden oder geringeren Schaden nachzuweisen. Die Vertragsstrafe ist auf einen evtl. Schadensersatzanspruch des Veranstalters anzurechnen.

§ 16 Schlussbestimmungen, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (Email ausreichend). Dies gilt nicht für individuelle Vereinbarungen im Sinne von § 305b BGB.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Vertragssprache ist deutsch.
- (3) Der Mieter erkennt an, dass zwischen den Parteien ausschließlich die Regelungen dieses Vertrages gelten und dass diese Regelungen davon abweichenden eigenen AGB des Mieters vorgehen. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter seine Leistungen in Kenntnis entgegenstehender Geschäftsbedingungen des Mieters vorbehaltlos erbringt. Ein Schweigen des Veranstalters auf anderslautende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Mieters ist nicht als Einverständnis mit dessen Bedingungen anzusehen. Anderslautenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Mieters wird widersprochen. Andere Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat. Jede Abweichung von den vertraglichen Regelungen hat zur Folge, dass der Vertrag als nicht geschlossen gilt, es sei denn, der Veranstalter stimmt einer solchen Anpassung schriftlich zu.

Datenschutzerklärung

Seit 25.05.2018 ist die neue DSGVO 2018 (Datenschutz Grundverordnung) in Kraft getreten. Aus diesem Grund informieren wir Sie hiermit über die Nutzung Ihrer uns überlassenen Daten.

Wir nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. So behandeln wir Ihre personen und firmenbezogenen Daten selbstverständlich stets entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Die uns überlassenen personen bzw. firmenbezogenen Daten verwenden wir ausschließlich zu folgenden Zwecken:

1. Erstellung und Übermittlung der Rechnung
2. Kommunikation mit Ihnen zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung
3. Erstellung und Übermittlung von Informationen an die jeweiligen Genehmigungsbehörden bzw. Dienstleister zur Durchführung der Veranstaltung

Außerdem werden die uns überlassenen Daten, sowie von Ihnen freigegebene Photos, Logos und Beschreibungen Ihres Gewerbes auf der jeweiligen Veranstaltungs Homepage, sowie zu Marketing und Werbemaßnahmen auf den öffentlichen sozialen Profilen der Veranstaltungen bzw. von RutWiess Event GmbH genutzt.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass wir auch in Zukunft entstehende Daten der oben beschriebenen Art weiterhin speichern werden, die zur Abwicklung unseres Geschäftsablaufes notwendig sind.

Die Daten werden weder für andere Zwecke verwendet, noch Anderen zum Zwecke anderer Verwendung zugänglich gemacht. Die Daten sind bei uns vor fremdem und unbefugtem Zugriff geschützt

Bei Fragen oder wenn Sie die Löschung Ihrer Daten wünschen, senden Sie un seine Email an team.info@rutwiess-events.de. Wir weisen darauf hin, dass wir zwecks Nachverfolgung des Schriftverkehrs und einer zügigen Bearbeitung lediglich Einwände per Email an das o.g. Konto akzeptieren können.